



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Juli 2021	Nr.18
	Inhalt	Seite
27.07.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.....	367
22.07.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schülernachbetreuungverordnung.....	368
23.07.2021	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb.....	369

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung Vom 27. Juli 2021

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. 369), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 11 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

3. § 13 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. bei Orchesterproben, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und bei Chorproben,"

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) In Einrichtungen und Angeboten nach Absatz 3 Satz 1 darf Besuchern und Personen, die Einrichtungen und Angebote nach Absatz 3 Satz 1 planbar aus beruflichen Gründen betreten, der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem verlangten negativen Test-

ergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis

1. eines PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder

2. eines Selbsttests nach § 10 Abs. 1

gleich. Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind verpflichtet, Antigenschnelltests oder Selbsttests vorzunehmen, auf Verlangen des Besuchers entweder im Fall der Verwendung eines Antigenschnelltests eine Testung bei diesem vorzunehmen oder im Fall der Verwendung eines Selbsttests die Beobachtung der Testung durch einen Mitarbeiter oder eine beauftragte Person sicherzustellen und das Ergebnis des Antigenschnelltests auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.

(5) Beschäftigte in Einrichtungen und Angeboten nach Absatz 3 Satz 1 und in diesen eingesetzte ehrenamtlich Tätige und Freiwilligendienstleistende sind gemäß den Vorgaben der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 verpflichtet, sich mindestens einmal pro Woche, in der der jeweilige Beschäftigte oder Tätige zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen oder sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 selbst zu testen. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste und vergleichbare Selbstständige, wenn sie Menschen im häuslichen Umfeld betreuen oder versorgen oder Gruppen- oder Einzelangebote im Rahmen der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag vom 21. November 2017 (GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung durchführen."

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Ungeachtet einer Anordnung von Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 oder 3 Nr. 1 sind
1. der Trainingsbetrieb von Schülern in Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes,
 2. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlern, Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland und
 3. der Trainingsbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- weiterhin erlaubt. Bei Anordnung von Maßnahmen nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 gilt Satz 1 mit der Einschränkung, dass der Trainingsbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in Gruppen von bis zu fünf Kindern außerhalb geschlossener Räume erlaubt ist."
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Verweisung "Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2" wird durch die Verweisung "Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.
6. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 32 wird das Datum "29. Juli 2021" durch das Datum "25. August 2021" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

Erfurt, den 27. Juli 2021

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Heike Werner

In Vertretung
Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Heike Werner

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulämterzuständigkeitsverordnung Vom 22. Juli 2021

Aufgrund des § 40 b Abs. 3 Satz 6 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), und des § 4 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Zustimmung des Landtagsausschusses für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Thüringer Schulämterzuständigkeitsverordnung vom 15. Februar 2012 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2018 (GVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort "Mittelthüringen" ein Komma und das Wort "Nordthüringen" eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt gestrichen.

- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4 Staatliches Schulamt Nordthüringen:

- 4.1 Aufgaben, die mit der Koordinierung der Expertenteams nach § 40 b Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) verbunden sind, einschließlich der Beauftragung der Expertenteams
- 4.2 Genehmigung der Beauftragung anderer geeigneter Experten nach § 40 b Abs. 3 Satz 4 ThürSchulG"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Erfurt, den 22. Juli 2021

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

**Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb
Vom 23. Juli 2021**

Aufgrund des § 28c Satz 4, des § 32 Satz 2 und des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 23 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 Buchst. b wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc und Nr. 3, Satz 3 sowie Abs. 3 Nr. 1, § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 bis 3, § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 11 Abs. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung."
2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. § 65 IfSG für die Gewährung von Entschädigungsleistungen sowie für sonstige Folgeansprüche aus Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG; dies gilt insbesondere für Ansprüche, die gestützt werden auf

 - a) § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes,
 - b) das Staatshaftungsgesetz in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 336),
 - c) den polizei- oder ordnungsrechtlichen Entschädigungsanspruch für nicht verantwortliche Personen,
 - d) die allgemeinen Grundsätze für Ansprüche wegen eines enteignungsgleichen, enteignenden oder aufopferungsgleichen Eingriffs,
 - e) sonstige Rechtsgrundsätze für die Gewährung von Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen."
3. In § 5a Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe "31. Juli 2021" durch die Angabe "31. Juli 2022" ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. nach § 28c Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai

2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung und"

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 wird die Angabe "31. Juli 2021" durch die Angabe "31. Juli 2022" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb

Die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 3 wird die Angabe "15. April 2021 und 15. Juli 2021" durch die Angabe "15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022" ersetzt.
2. In § 54 wird die Angabe "30. Juli 2021" durch die Angabe "20. Februar 2022" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2021 in Kraft.

Erfurt, den 23. Juli 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

Der Minister für Bildung, Jugend
und Sport

Helmut Holter

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016